



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 02.09.2005 – 38. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BETRIEBSVEREINBARUNG

233. Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

BETRIEBSVEREINBARUNG

233. Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

1. Urlaubsjahr

Abweichend von § 2 Abs 1 Urlaubsgesetz gilt das Kalenderjahr als Urlaubsjahr.

2. Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung

Für ab dem 1. 1. 2004 neu in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommene Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung (post graduates, "Säule 1") sind zusätzlich zum Angestelltengesetz und zum VBG folgende Bestimmungen anzuwenden:

§ 6a Abs 8 und 9 Univ.-Abgeltungsgesetz, BGBl. Nr. 463/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003 (Anwendung der §§ 3 bis 9, 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr. 221 (MSchG) und die §§ 2 - 6 und 9 Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl Nr. 651/1989 (EKUG); Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 EKUG [*nunmehr Väterkarenzgesetz, VKG*]);

§ 6 b Abs 4 Z 1 und 2 Univ.-Abgeltungsgesetz (Festlegung der Aufgaben und Zeiteinräumung für die Erbringung selbständiger wissenschaftlicher Leistungen sowie für einschlägige Aus- und Fortbildung);

§ 6 d Univ.-Abgeltungsgesetz (Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken, Pflegefreistellung, Freistellung für Zwecke der Forschung);

Eine Bestellung ist auch für weniger als vier Jahre zulässig, insbesondere wenn sie zur Vertretung für eine oder einen gegen Entfall der Bezüge, des Entgelts oder des Ausbildungsbeitrags abwesenden Universitätsangehörigen notwendig ist.

Assistentinnen und Assistenten in Ausbildung haben Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in Höhe von €22.925, 80.

Bei Beauftragung mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen (maximal zwei Semesterstunden im ersten Arbeitsjahr, ab dem zweiten Arbeitsjahr maximal vier Semesterstunden) und der vollständigen Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen (für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag wird je Semesterstunde mit brutto €636, 90 (Semesterbetrag) berechnet. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist der Semesterbetrag aliquot zu kürzen.

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Mit dem Jahresbruttoentgelt sind alle Leistungen einschließlich allfälliger zeitlicher und mengenmäßiger Mehrleistungen abgegolten.

3. Assistentinnen und Assistenten (post docs, "Säule 2")

Entlohnung:

Die Assistentin/der Assistent hat Anspruch auf ein Jahresbruttoentgelt in Höhe von € 39.239,80 bei Halbbeschäftigung von €19.619,90.

Bei Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen (maximal 4 Semesterstunden) und vollständiger Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen besteht Anspruch auf einen Zuschlag zum Jahresbruttoentgelt für die Dauer des jeweiligen Semesters der Abhaltung der Lehrveranstaltungen (für Lehrveranstaltungen im Wintersemester für die Monate September bis Februar, im Sommersemester für die Monate März bis August). Dieser Zuschlag wird je Semesterstunde mit brutto €974,40 (Semesterbetrag) berechnet. Wird die Lehrveranstaltung nicht vollständig abgehalten, ist der Semesterbetrag aliquot zu kürzen.

4. Lehrbeauftragte und Ausübung der Lehrbefugnis

Lehrbeauftragte können mit bis zu sieben Semesterstunden beauftragt werden. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

Eine Ausschreibung dieser Lehraufträge ist nicht erforderlich (§ 107 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002).

Die Beauftragung erfolgt im Regelfall für ein Semester. Der Arbeitsvertrag wird für das Wintersemester für die Zeit von September bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis August abgeschlossen.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

a) Das Entgelt (Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) für externe Lehrbeauftragte beträgt pro Semesterstunde je nach Zugehörigkeit der Lehrveranstaltung zu einer der folgenden Lehrveranstaltungsgruppen:

- 4.a.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= "LVG 1") €1.145,80
- 4.a.2 Für universitären Sprachunterricht
(= "LVG 2") €971,90
- 4.a.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= "LVG 3") €617,90
- 4.a.4 Für Lehrveranstaltungen mit besonderem Praxisbezug, die von externen Fachleuten gehalten werden, die ihre Expertise aus der praktischen Berufserfahrung einbringen
(= "LVG 4") €466,50
- 4.a.5 Für Lehrveranstaltungen, die von Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden
(= "LVG 5") €466,50

Durch die Lehrtätigkeit der Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und der Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Z 4.a.5 wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet, sie unterliegt weder der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG oder ASVG noch der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit einem anderen Universitätslehrer abgehalten werden, sind auf die der Berechnung des gebührenden Entgelts zugrunde liegende Semesterstundenzahl nur anteilmäßig anzurechnen.

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

b) Sonderregelung für Lehrende, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen:

Steht die oder der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit gemäß § 240a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, als Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG 1979, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Beamtinnen und Beamte, die ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (§ 240 a BDG 1979), erhalten pro Semesterstunde je nach Art der Lehrveranstaltung folgendes Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):

- | | |
|---|---------|
| 4.b.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= "LVG 1") | €948,30 |
| 4.b.2 Für universitären Sprachunterricht
(= "LVG 2") | €804,10 |
| 4.b.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt
(= "LVG 3") | €501,30 |
| 4.b.4 Für Lehrveranstaltungen mit besonderem Praxisbezug, die von Fachleuten gehalten werden, die ihre Expertise aus der praktischen Berufserfahrung einbringen
(= "LVG 4") | €466,50 |
| 4.b.5 Für Lehrveranstaltungen, die von Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der <i>venia docendi</i> oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden
(= "LVG 5") | €466,50 |

5. Studienassistentinnen und Studienassistenten

Studienassistentinnen und Studienassistenten werden für 4 Monate mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden oder 20 Stunden, für 5 Monate mit einem Beschäftigungsausmaß von 16 Stunden oder für 6 Monate mit einem Beschäftigungsausmaß von 14 Stunden angestellt.

Das 4-Monatige Arbeitsverhältnis wird von Oktober bis Jänner oder von März bis Juni, das 5-Monatige Arbeitsverhältnis wird von Oktober bis Februar oder von März bis Juli, das 6-Monatige Arbeitsverhältnis wird von September bis Februar oder von März bis August abgeschlossen.

Das Bruttoentgelt für eine Stunde pro Woche beträgt € 40,92 im Monat. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden für 4 Monate und von 16 Wochenstunden für 5 Monate beträgt dies insgesamt €3.273,60 brutto. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden für 4 Monate beträgt das gesamte Bruttoentgelt € 1.636,80. Bei einem Beschäftigungsausmaß von 14 Wochenstunden für 6 Monate beträgt das gesamte Bruttoentgelt €3.437,30.

6. Tutorinnen und Tutoren

Tutorinnen und Tutoren werden jeweils für die Dauer von fünf Monaten pro Semester (für das Wintersemester für die Zeit von Oktober bis Februar und für das Sommersemester für die Zeit von März bis Juli) angestellt, wobei das Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung maximal 4 Wochenstunden beträgt.

Das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester beträgt € 1.309,60 bei einer Beschäftigung im Ausmaß von 4 Semesterstunden (Berechnungsbasis: € 327,40 als Semesterbetrag für eine Arbeitsstunde pro Woche).

Bei dringendem Bedarf können Tutorinnen und Tutoren ausnahmsweise auch in den Monaten Februar, Juli, August oder September im Rahmen von Blocklehrveranstaltungen angestellt werden. Die Bestimmungen über das maximale Gesamtausmaß ihrer Beschäftigung (4 Wochenstunden je Semester bzw. 8 Wochenstunden je Studienjahr) und über das Gesamtbruttoentgelt für ein Semester (€1.309,60) bleiben davon unberührt.

7. Prüfungsabgeltung

Ab dem Sommersemester 2005 gilt folgende Regelung:

7. 1.

0-30 Prüfungen: keine Abgeltung

31-160 Prüfungen: €8,--/Prüfung

161-500 Prüfungen: €5,--/Prüfung

501-1000 Prüfungen: €4,--/Prüfung

Ab 1001 Prüfungen: €2,--/Prüfung

7.2. Wirkt eine Assistentin oder ein Assistent bei der Beurteilung schriftlicher Prüfungen oder Prüfungsarbeiten mit, gebührt der Prüferin oder dem Prüfer und der mitwirkenden Assistentin oder dem mitwirkenden Assistenten jeweils die Hälfte der Prüfungsabgeltung gemäß Z 7.1. Wirken mehrere Assistentinnen oder Assistenten mit, hat eine Aufteilung auf alle mitwirkenden Assistentinnen und die mitwirkenden Assistenten je nach ihrem Arbeitsanteil zu erfolgen.

8. Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten

- a. Den Begutachterinnen und Begutachtern einer Diplom- oder Magisterarbeit gebührt eine Entschädigung von €100,-.
- b. Sind im Doktoratsstudienplan eine erste Begutachterin oder ein erster Begutachter und eine zweite Begutachterin oder ein zweiter Begutachter vorgesehen, gebührt der ersten Begutachterin oder dem ersten Begutachter € 170,-, der zweiten Begutachterin oder dem zweiten Begutachter €70,-.
- c. Sind im Doktoratsstudienplan zwei gleichwertige Begutachterinnen oder Begutachter vorgesehen, gebühren beiden je €120,-.

9.1. Amtszulagen

An der Universität Wien gelten die aliquoten Beträge der folgenden jährlichen Amtszulagen:

1. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats

und ihre oder seine Vertreter	insgesamt	€24.000,-
-------------------------------	-----------	-----------

2. Für die Dekanin oder den Dekan und die Vizedekanin oder den Vizedekan

a) der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät,
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und

der Fakultät für Lebenswissenschaften	insgesamt je	€19.500,-
---------------------------------------	--------------	-----------

b) der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät,
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
der Fakultät für Chemie,
der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie,
der Fakultät für Physik,
der Fakultät für Sozialwissenschaften und

der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft	insgesamt je	€14.500,-
---	--------------	-----------

c) der Fakultät für Mathematik,
der Katholisch-Theologischen Fakultät,
der Fakultät für Psychologie,
der Fakultät für Informatik und

der Evangelisch-Theologischen Fakultät	insgesamt je	€11.500,-
--	--------------	-----------

3. Für die Leiterin oder den Leiter

des Zentrums für Translationswissenschaft und
des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport

und ihre oder seine Vertretung insgesamt je €9.000,-

4. Für die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter
folgender Studienprogrammleitungen und ihre oder seine Vertretung:

Studienprogrammleitung 1

Diplomstudium Katholische Fachtheologie
Diplomstudium Katholische Religionspädagogik
Unterrichtsfach Katholische Religion

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 2

Diplomstudium Evangelische Fachtheologie
Unterrichtsfach Evangelische Religion

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 3

Diplomstudium Rechtswissenschaften

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €11.700,-

Studienprogrammleitung 4

Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft
Bakkalaureatsstudium Statistik
Magisterstudium Betriebswirtschaft
Magisterstudium Statistik
Diplomstudium Statistik
Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft
Diplomstudium Volkswirtschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €10.450,-

Studienprogrammleitung 5

Bakkalaureatsstudium Data Engineering & Statistics
Bakkalaureatsstudium Informatikmanagement
Bakkalaureatsstudium Medieninformatik
Bakkalaureatsstudium Medizinische Informatik
Bakkalaureatsstudium Software & Information Engineering
Bakkalaureatsstudium Technische Informatik
Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsinformatik
Magisterstudium Computergraphik/Digitale Bildverarbeitg.
Magisterstudium Computational Intelligence
Magisterstudium Informatikmanagement
Magisterstudium Information & Knowledge Management
Magisterstudium Intelligente Systeme
Magisterstudium Medieninformatik
Magisterstudium Medizinische Informatik
Magisterstudium Software Engineering/Internet Computing
Magisterstudium Technische Informatik
Magisterstudium Wirtschaftsingenieurwesen Informatik
Magisterstudium Wirtschaftsinformatik
Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.500,-

Studienprogrammleitung 6

Bakkalaureatsstudium Judaistik
Magisterstudium Judaistik
Diplomstudium Ägyptologie
Diplomstudium Ur- und Frühgeschichte

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €8.550,-

Studienprogrammleitung 7

Diplomstudium Geschichte
Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.900,-

Studienprogrammleitung 8

Diplomstudium Kunstgeschichte
Diplomstudium Volkskunde

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€9.500,-

Studienprogrammleitung 9

Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik
Diplomstudium Klassische Archäologie
Diplomstudium Klassische Philologie - Griechisch
Diplomstudium Klassische Philologie - Latein
Unterrichtsfach Griechisch
Unterrichtsfach Latein

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€8.550,-

Studienprogrammleitung 10

Diplomstudium Deutsche Philologie
Diplomstudium Nederlandistik
Unterrichtsfach Deutsch

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€10.450,-

Studienprogrammleitung 11

Diplomstudium Romanistik Französisch
Diplomstudium Romanistik Italienisch
Diplomstudium Romanistik Portugiesisch
Diplomstudium Romanistik Rumänisch
Diplomstudium Romanistik Spanisch
Unterrichtsfach Französisch
Unterrichtsfach Italienisch
Unterrichtsfach Spanisch

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€10.800,-

Studienprogrammleitung 12

Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik
Unterrichtsfach Englisch

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€9.900,-

Studienprogrammleitung 13

Bakkalaureatsstudium Fennistik
Bakkalaureatsstudium Hungarologie
Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft
Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft
Diplomstudium Skandinavistik
Diplomstudium Slawistik Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
Diplomstudium Slawistik Bulgarisch
Diplomstudium Slawistik Polnisch
Diplomstudium Slawistik Russisch
Diplomstudium Slawistik Slowakisch
Diplomstudium Slawistik Slowenisch
Diplomstudium Slawistik Tschechisch
Diplomstudium Slawistik Ukrainisch
Unterrichtsfach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
Unterrichtsfach Russisch
Unterrichtsfach Slowenisch
Unterrichtsfach Tschechisch
Unterrichtsfach Ungarisch

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€9.500,-

Studienprogrammleitung 14

Diplomstudium Afrikanistik
Diplomstudium Altsemit.Philolog.u.orient.Archäologie
Diplomstudium Arabistik
Diplomstudium Indologie
Diplomstudium Tibetologie und Buddhismuskunde
Diplomstudium Turkologie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt

€8.550,-

Studienprogrammleitung 15

Bakkalaureatsstudium Japanologie
Bakkalaureatsstudium Sinologie
Magisterstudium Japanologie
Magisterstudium Sinologie

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem
Bereich insgesamt €8.550,-

Studienprogrammleitung 16

Diplomstudium Musikwissenschaft
Diplomstudium Sprachwissenschaft
Diplomstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.500,-

Studienprogrammleitung 17

Diplomstudium Theaterwissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.000,-

Studienprogrammleitung 18

Diplomstudium Philosophie
Unterrichtsfach Philosophie, PPP., PP.

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.900,-

Studienprogrammleitung 19

Diplomstudium Pädagogik
pädagogisch-wiss. Berufsvorbildung Lehramt

Doktoratsstudium mit Dissertationfach aus diesem
Bereich insgesamt €9.900,-

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Studienprogrammleitung 20

Diplomstudium Psychologie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €10.800,-

Studienprogrammleitung 21

Diplomstudium Politikwissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €9.900,-

Studienprogrammleitung 22

Bakkalaureatsstudium Publizistik- u. Kommunikationswissenschaft
Magisterstudium Publizistik- u. Kommunikationswissenschaft

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €10.800,-

Studienprogrammleitung 23

Bakkalaureatsstudium Soziologie
Magisterstudium Soziologie
Diplomstudium Soziologie (sozial-/wirtschaftsw.Stud.)

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €9.000,-

Studienprogrammleitung 24

Diplomstudium Kultur- und Sozialanthropologie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €9.000,-

Studienprogrammleitung 25

Diplomstudium Mathematik
Unterrichtsfach Mathematik

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €8.100,-

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Studienprogrammleitung 26

Diplomstudium Physik
Unterrichtsfach Physik

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 27

Diplomstudium Chemie
Unterrichtsfach Chemie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 28

Bakkalaureatsstudium Erdwissenschaften
Magisterstudium Erdwissenschaften
Bakkalaureatsstudium Astronomie
Magisterstudium Astronomie
Diplomstudium Meteorologie und Geophysik

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €8.550,-

Studienprogrammleitung 29

Diplomstudium Geographie
Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 30

Diplomstudium Biologie
Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem
Bereich

insgesamt €9.900,-

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Studienprogrammleitung 31

Diplomstudium Molekulare Biologie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich

insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 32

Diplomstudium Pharmazie

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich

insgesamt €8.100,-

Studienprogrammleitung 33

Diplomstudium Ernährungswissenschaften
Unterrichtsfach Haushaltsökonomie und Ernährung

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich

insgesamt €9.000,-

Studienprogrammleitung 34

Bakkalaureatsstudium Übersetzen und Dolmetschen
Magisterstudium Fachübersetzen und Terminologie
Magisterstudium Gesprächsdolmetschen und Übersetzen
Magisterstudium Konferenzdolmetschen
Magisterstudium Medien- und Literaturübersetzen

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich

insgesamt €9.000,-

Studienprogrammleitung 35

Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport
Bakkalaureatsstudium Leistungssport
Bakkalaureatsstudium Sportmanagement
Magisterstudium Sport- und Bewegungswissenschaft
Unterrichtsfach Bewegung und Sport

Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich

insgesamt €9.000,-

9.2. Belohnung

Bei erfolgreich abgelegten Dienstprüfungen wird pro Auszeichnung eine Belohnung von € 40,- gewährt.

10. Beschäftigungsverhältnisse am Universitäts-Sportinstitut

Im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts Wien werden neben dem dem Universitäts-Sportinstitut zugewiesenen Personal Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit, Lehrbeauftragte sowie Universitäts- Sportinstruktorinnen und Universitäts-Sportinstruktoren eingesetzt.

a) Lehrbeauftragte am Universitäts-Sportinstitut

Lehrbeauftragte können im Kursbetrieb des Universitäts-Sportinstituts mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden.

Werden Lehrveranstaltungen in Blockform abgehalten, wird das Arbeitsverhältnis nur für die tatsächliche Dauer der Lehrveranstaltung abgeschlossen.

Das Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pro Semesterstunde zu je 45 Minuten bemisst sich nach der Qualifikation der Lehrbeauftragten:

Stufe 1	(Sportstudentinnen und Sportstudenten und Personen mit Lehrwarteprüfung)	€241,-
Stufe 2	(Akademikerinnen und Akademiker, staatlich geprüfte Trainerinnen und Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler)	€342,-
Stufe 3	(vollgeprüfte Leibeserzieherinnen und Leibeserzieher, Akademikerinnen und Akademiker mit staatlicher Trainerausbildung)	€425,-

Sonderregelung für aktive öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete:

Beamtinnen und Beamte (aller Dienststellen) dürfen außerhalb ihrer Dienstpflichten mit bis zu weniger als 8 Semesterstunden beauftragt werden. Diese Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit (§ 240a BDG 1979), das dafür gebührende Entgelt ist als Entschädigung für Nebentätigkeiten durch die bezugsauszahlende Stelle gegen Refundierung durch die Universität Wien auszus zahlen.

Sonderregelung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (L1/11) am Universitäts-Sportinstitut:

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Die Erteilung von Lehraufträgen an dem Universitäts-Sportinstitut zur Dienstleistung zugewiesene Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (L 1) und Lehrerinnen und Lehrer in einem Arbeitsverhältnis zur Universität (Entl. Gr. 11 gemäß VBG als Inhalt des Arbeitsvertrags) ist grundsätzlich unzulässig. Bei Bedarf ist eine Beauftragung mit Mehrleistungen bis maximal 50 % ihrer Dienst- bzw. Lehrverpflichtung (10 Stunden) zulässig.

b) Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren

Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren werden in ein unbefristetes, aber kündbares Arbeitsverhältnis gemäß dem Angestelltengesetz zur Universität aufgenommen. Die zu besetzenden Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Unter Einrechnung der Vorbereitungszeit gilt eine Kurstätigkeit von 30 Semesterstunden zu je 45 Minuten als Obergrenze. Eine darüber hinausgehende Beauftragung ist unzulässig.

Voll- und Teilbeschäftigung

Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren können in folgendem Stundenausmaß beschäftigt werden:

- a) 50 %: 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 15 Semesterstunden;
- b) 75 %: 15 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu weniger als 20 Semesterstunden;
- c) 100 %: 20 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) mit Option bis zu 30 Semesterstunden.

Im Fall der Erhöhung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist der Arbeitsvertrag entsprechend abzuändern.

Eine Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Semesterstundenausmaßes ist nur einvernehmlich möglich. Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist eine Beschäftigung unter 10 Semesterstunden (zu je 45 Minuten) unzulässig.

Die Anstellung von vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten (aller Dienststellen) als Universitäts-Sportinstructorinnen oder Universitäts-Sportinstructoren ist unzulässig. Die Anstellung einer halbbeschäftigten Beamtin oder eines halbbeschäftigten Beamten als Universitäts-Sportinstructorin oder Universitäts-Sportinstructor ist zulässig, wenn eine Genehmigung der Dienstbehörde vorliegt. Dabei darf das halbe Beschäftigungsausmaß nicht überschritten werden.

38. Stück – Ausgegeben am 02.09.2005 – Nr. 233

Vertretung im Krankheitsfall von Lehrbeauftragten und Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren:

Im Fall der Erkrankung einer oder eines Lehrbeauftragten oder einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Abwesenheit mit der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Vertretung bei Dienstfreistellung von Lehrbeauftragten durch ihren Arbeitgeber und bei Freistellungen von Universitäts-Sportinstructorinnen und Universitäts-Sportinstructoren durch die Universität:

Im Fall der Dienstfreistellung einer oder eines Lehrbeauftragten durch ihren oder seinen Arbeitgeber im Hauptberuf und im Fall der Freistellung einer Universitäts-Sportinstructorin oder eines Universitäts-Sportinstructors hat die Leitung des Universitäts-Sportinstituts aus dem Pool der Lehrerinnen und Lehrer am Universitäts-Sportinstitut eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter mit der Abhaltung der Kursstunden für die Dauer der Vertretung zu beauftragen und diese Tätigkeit entsprechend der Qualifikation der Vertreterin oder des Vertreters abzugelten (siehe oben, Stufen 1 bis 3).

Das Entgelt der oder des Freigestellten ist aliquot zu kürzen.

12. Raum- und Personalressourcen für die Betriebsräte

Dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und dem Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal sind die erforderlichen Raum- und Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

13. Kündigung

Die Betriebsvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

14. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. Die Bestimmungen im Punkt 7 treten mit Beginn des Sommersemesters 2005 in Kraft.
3. Die Betriebsvereinbarungen, die am 29.1.2004, 22.6.2004, 5.11.2004 und 23.2.2005 im Mitteilungsblatt der Universität Wien veröffentlicht wurden, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Betriebsvereinbarung außer Kraft.

Wien, am 23.08.2005

Der Rektor der Universität Wien:
W i n c k l e r

Vorsitzender des Betriebsrats für das
wissenschaftliche Personal:
S t e i n e r

Vorsitzender des Betriebsrats für das
allgemeine Universitätspersonal:
M ü l l e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.

